# Friedhofssatzung Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 18.02.1987 in der Fassung vom 08.12.2004

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg - in der jeweils geltenden Fassung – hat der Gemeinderat am 08.12.2004 nachstehende

#### Satzung

beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

# II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

# § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
  - die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten
  - g) Druckschriften zu verteilen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

# § 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und

- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

#### III. Bestattungsvorschriften

### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonnund Feiertagen und an Samstagen werden Bestattungen nur ausnahmsweise mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen.

§ 6 Särge

Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Buchst. a)) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m

breit sein. Die übrigen Särge dürfen 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen

#### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

Bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit bei Leichen und Aschen einheitlich 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnen-

reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

- (3) In den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsberechtigten nach § 19 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber
- b) Urnenreihengräber
- c) Wahlgräber
- d) Urnenwahlgräber
- e) Urnenkammer-Wahlgrab im Kolumbarium in Karlsbad-Langensteinbach und Karlsbad-Auerbach
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

#### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

# § 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Leichen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Aschen werden auf Antrag und auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungsrecht) verliehen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Nutzungsrechte an Tiefgräbern mit Erdbestattungen können nur verliehen werden, wenn für die betreffenden Grabstätten ordnungsgemäße Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt sind.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben, innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht

- nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6, Satz 3 wäre.
- (8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Gemeinde auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10)Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (11)Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (12)Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (13) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenwahlgräber

# § 12 a

- (1) Die Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbestattungen ist zulässig bei
  - a) Wahlgräber als Einfachgräber (vgl. § 10 Nr. 1 c und § 12 Abs. 4)

- b) Wahlgräber als Tiefgräber (vgl. § 10 Nr. 1 c und § 12 Abs. 4), soweit bereits die zwei übereinander zulässigen Bestattungen erfolgt sind
- c) Reihengräber (vgl. § 10 Nr. 1 a): bis zu 10 Jahren nach Erdbestattungen.
- (2) Die Gebühr (je Beisetzungsfall) für die Beisetzung von Aschen in Grabstätten für Erdbestattungen bemisst sich nach der gültigen Gebühr für Urnenwahlgräber zuzüglich einer etwaigen Gebühr bei Verlängerung der Nutzungszeit nach § 12 Abs. 5 i.V.m. dem Gebührenverzeichnis (betr. Beisetzung von Aschen in Wahlgräber nach Abs. 1 a und 1 b)

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

# § 13 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.

# § 13 a Besondere Gestaltungsvorschriften für Urnengräber

- Für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Für die Urnenkammern gelten folgende Gestaltungsvorschriften:
- Die Oberfläche der vorgegebenen Platten darf nicht verändert werden.
- b) Schriftzug und Symbole sind in die Platten einzuhauen; Metallbuchstaben und aufgesetzte Symbole sind nicht zulässig.
- Der Schriftzug ist mit einer dunklen Farbe passend zur Platte auszugestalten.

d) Blumenschmuck an den Urnenkammern und entlang der Urnenwand ist nicht erlaubt

# § 14 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafel bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Äntrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

#### § 15 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

#### § 16 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die Verantwortlichen verpflichtet, Unterhaltung unverzüalich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmassnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt Sachen drei diese Monate auf. Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

# § 17 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die sonstigen Grabausstattungen Grabmale die und diese Verpflichtung trotz entfernen. Wird schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer ieweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem

Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 16 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 18 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 12 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- (8) Grabeinfassungen sind nur zulässig, soweit sie bei Einzelgräbern eine Breite von 10 cm und bei Doppelgräbern eine Breite von 15 cm nicht übersteigen.

# § 19 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 12 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von Gemeinde abgeräumt und eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der nach dem Landesver-Ersatzvornahme waltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grahmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

# VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 20

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

#### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

# § 21 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch Tiere, entstehen. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

# § 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2)
- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4, Abs. 3 und 4 verstößt

- als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt (§ 14 Abs. 1 und 3, § 17 Abs.1)
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

#### IX. Bestattungsgebühren

### § 23 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### § 24 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
- 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

# § 25 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 26 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

# X. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 27 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

#### § 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Karlsbad, den 08.12.2004

gez. Knodel, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Gebührenverzeichnis

Beträge in Euro gültig ab 01.01.2005

# 1. Verwaltungsgebühren

# 2. Benutzungsgebühren

2.1	Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle (Reinigung, Beleuchtung und ortsübliche Bekanntmachung des Bestattungstermins)	355,00
2.2	Ordnungsdienst	82,00
2.3	Bestattungen (Öffnen u. Schließen des Grabes)	
	Personen im Alter bis zu 5 Jahren Personen im Alter von 5 und	170,00
	mehr Jahren	346,00
2.33	Tot- und Fehlgeburten	84,00
	Beisetzung von Aschen	127,00
2.35	Öffnen und Schließen Kolumbarium	95,00
2.36	Einlegen von Filterfließ/Drainage (bei Bedarf)	127,00
2.4	Tieferlegung	517,00
2.5	Zuschlag zu 2.3 u.2.4 für die Bestattung	
	montags bis freitags ab 16.00 Uhr	84,00
	samstags	170,00
	Überlassung eines Reihengrabes	
	Personen im Alter bis zu 5 Jahren Personen im Alter von 5 und mehr	210,00
	Jahren	750.00
2.63	Urnenreihengrab	325,00
2.7	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.71	Doppelwahlgrab	3.420,00
	Einzeltiefgrab	1.535,00
	Doppeltiefgrab	4.425,00
	Urnengrab mit Mehrfachnutzung	555,00
	Urnenkammer – Wahlgrab mit Mehrfachnutzung	520,00
	(Kolumbarium)	,

#### 2.8 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts:

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird für jedes volle Jahr 1/25 (bei Wahlgräbern für Leichen) bzw. 1/15 (bei Wahlgräbern für Aschen) der Gebühren nach Nr. 1.71 – 1.76 erhoben.

90,00

### Beträge in Euro gültig ab 01.01.2005

# 3. Sonstige Leistungen

der Ruhefrist

3.1 Abräumen der Gräber nach Ablauf der Ruhefrist (bei Ausführung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten)

(bei Ausführung durch die Gemeinde oder deren Beauftragten)	
<ul><li>3.11 Doppelgrab</li><li>3.12 Einzelgrab</li><li>3.13 Urnengrab/Kindergrab</li></ul>	140,00 122,00 102,00
3.2 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von	
<ul> <li>3.21 Leichen oder Gebeinen innerhalb 10 Jahre</li> <li>3.22 innerhalb 10 bis 15 Jahre</li> <li>3.23 nach 15 Jahren</li> <li>3.24 Urnen</li> <li>3.3 ein Zuschlag zu 3.2 in besonders erschwerten Fällen von je 50 %</li> </ul>	1.533,00 1.227,00 1.022,00 214,00
3.4 für die Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen	419,00
3.5 Anlegen von Betonplatten bei Grabeinfassungen	entfällt
3.6 Leichenträger je Träger	30,00
3.7 Umbettung von Urnen nach Ablauf	

# 4. Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener

i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 3 50 %

Personen, die in ein Altersheim verzogen sind und lediglich aus melderechtlichen Gründen den Wohnsitz in Karlsbad aufgegeben haben, sind bei der Gebührenerhebung den Gemeindeeinwohnern gleichzustellen.

5. Alle nicht genannten Leistungen werden bei evtl. notwendiger Inanspruchnahme nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.